

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per la Lombardia (Italien), eingereicht am 28 Januar 2013 — Cartiera dell'Adda SpA, Cartiera di Cologno SpA/CEM Ambiente SpA**

(Rechtssache C-42/13)

(2013/C 101/23)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Tribunale Amministrativo Regionale per la Lombardia

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Cartiera dell'Adda SpA, Cartiera di Cologno SpA

*Beklagte:* CEM Ambiente SpA

**Vorlagefragen**

1. Verstößt die Auslegung gegen das Gemeinschaftsrecht, nach der der öffentliche Auftraggeber, wenn ein an einem Ausschreibungsverfahren teilnehmendes Unternehmen in seinem Teilnahmeantrag nicht angegeben hat, dass gegen einen technischen Leiter des Unternehmens weder ein Verfahren noch eine Verurteilung nach Art. 38 Abs. 1 Buchst. b bzw. c des Decreto legislativo Nr. 163/2006 stattgefunden hat, den Ausschluss dieses Unternehmens auch dann anordnen muss, wenn es in angemessener Weise nachgewiesen hat, dass die Bezeichnung als technischer Leiter aufgrund eines schlichten sachlichen Irrtums angegeben worden ist?
2. Verstößt die Auslegung gegen das Gemeinschaftsrecht, nach der der öffentliche Auftraggeber, wenn ein an einem Ausschreibungsverfahren teilnehmendes Unternehmen in sachdienlicher und angemessener Weise nachgewiesen hat, dass gegen die Personen, die zu den Erklärungen im Sinne von Art. 38 Abs. 1 Buchst. b und c verpflichtet sind, weder ein Verfahren noch eine Verurteilung nach dieser Vorschrift stattgefunden hat, den Ausschluss dieses Unternehmens anordnen muss, weil es eine Vorschrift der *lex specialis* nicht eingehalten hat, mit der das öffentliche Ausschreibungsverfahren eingeleitet wurde?

**Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret (Dänemark), eingereicht am 28. Januar 2013 — Nordea Bank Danmark A/S/Skatteministeriet**

(Rechtssache C-48/13)

(2013/C 101/24)

*Verfahrenssprache: Dänisch*

**Vorlegendes Gericht**

Østre Landsret

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin/Beschwerdeführerin:* Nordea Bank Danmark A/S

*Beklagter/Beschwerdegegner:* Skatteministeriet

**Vorlagefrage**

Hindern Art. 49 AEUV i. V. m. Art. 54 AEUV (früher Art. 43 EGV i. V. m. Art. 48 EGV) und Art. 31 des EWR-Abkommens i. V. m. Art. 34, dass einen Mitgliedstaat, der einer gebietsansässigen Gesellschaft den laufenden Abzug von Verlusten einer in einem anderen Mitgliedstaat gelegenen Betriebsstätte gestattet, an einer vollständigen Nachbesteuerung der Verluste der Betriebsstätte (in dem Umfang, in dem ihnen keine Gewinne in späteren Jahren entsprechen) bei der genannten Gesellschaft, wenn die Betriebsstätte geschlossen wird und in diesem Zusammenhang ein Teil ihres Geschäfts an eine verbundene Gesellschaft übertragen wird, die im gleichen Staat wie die Betriebsstätte ansässig ist, und davon auszugehen ist, dass die Möglichkeiten der Berücksichtigung der betreffenden Verluste ausgeschöpft sind?

**Klage, eingereicht am 31. Januar 2013 — Europäische Kommission/Republik Polen**

(Rechtssache C-55/13)

(2013/C 101/25)

*Verfahrenssprache: Polnisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Hetsch, O. Beynet und K. Herrmann)

*Beklagte:* Republik Polen

**Anträge**

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass die Republik Polen dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 54 Abs. 1 der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG<sup>(1)</sup> verstoßen hat, dass sie nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um Art. 2 Nrn. 15, 16, 22, 34 und 35, Art. 3 Abs. 4 und 9, Art. 6 Abs. 1-3, Art. 7 Abs. 1 und 3, Art. 9 sowie Art. 14 und Art. 17-23, Art. 10 und 11, Art. 16, Art. 26 Abs. 2 Buchst. c Satz 2 ff. sowie Buchst. d Satz 3 und 4, Art. 26 Abs. 3, Art. 27 Abs. 2, Art. 29, Art. 31, Art. 36, Art. 42 Abs. 1-4, Art. 43 Abs. 1, 4 und 8, Art. 44 sowie Anhang I Nrn. 1 und 2 dieser Richtlinie nachzukommen, oder sie jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt hat;

— gegen die Republik Polen gemäß Art. 260 Abs. 3 AEUV wegen Verletzung der Pflicht zur Mitteilung der Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2009/73/EG ein Zwangsgeld in Höhe von täglich 88 819,20 Euro ab dem Tag der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache zu verhängen;